

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

21.12.2018 | 112-1.12.3-17/17

#### **Nummer:**

Z-12.3-102

#### **Antragsteller:**

NEDRI Spanstaal BV Groot Egtenrayseweg 13 5928 PA Venlo-Blerick NIEDERLANDE

#### Geltungsdauer

vom: 2. März 2018 bis: 2. März 2023

## Gegenstand dieses Bescheides:

Spannstahllitzen St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen glatten Einzeldrähten Nenndurchmesser: 6,9-9,3-11,0-12,5-12,9-15,3 und 15,7 mm bzw. mit Korrosionsschutzsystem für Nenndurchmesser: 12,5-12,9-15,3 und 15,7 mm (Monolitze)

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und sieben Anlagen (mit insgesamt 8 Seiten). Der Gegenstand ist erstmals am 8. Februar 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 15 | 21. Dezember 2018

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 15 | 21. Dezember 2018

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungssgegenstand

#### 1.1.1 Spannstahllitze

Zulassungsgegenstand ist das Bauprodukt kaltgezogene Spannstahllitze St 1660/1860 bestehend aus sieben kaltgezogenen Einzeldrähten mit kreisförmigem Querschnitt. Die Nenndurchmesser der Spannstahllitzen betragen 6,9 - 9,3 - 11,0 - 12,5 - 12,9 - 15,3 und 15,7 mm (siehe Anlage 1). Spannstahllitzen St 1660/1860 nach diesem Bescheid besitzen sehr niedrige Relaxation.

#### 1.1.2 Monolitze

(1) Zulassungsgegenstand ist eine Monolitze auf freier Länge bestehend aus einem Korrosionsschutzsystem für die nach Abschnitt 1.1.1 zugelassene Spannstahllitze.

Das Korrosionsschutzsystem darf nur auf Spannstahllitzen mit Nenndurchmessern von 12,5-12,9-15,3 und 15,7 mm aufgebracht werden.

- (2) Das auf die oben beschriebene Spannstahllitze aufzubringende Korrosionsschutzsystem besteht aus der Korrosionsschutzmasse (Fett) "Multifak 142" (Hersteller: TEXACO) und einer bzw. doppelten PE- Ummantelung, hoher Dichte, (PE-HD) aus "Vestolen A 5061R 1000" (Hersteller: SABIC Polyolefine GmbH). Das Korrosionsschutzsystem wird werkmäßig im Herstellwerk der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 durch dafür geeignetes und geschultes Personal aufgebracht.
- (3) Die Monolitze ist einfach oder doppelt ummantelt. Die Oberfläche der PE-HD-Ummantelung ist glatt. Die Kontur der Litzen-Außendrähte zeichnet sich auf der Ummantelungs-Oberfläche nicht ab. Der Handelsname für die Einfach-Ummantelung lautet NEDRIMONO und für die Doppel-Ummantelung NEDRIMONO-2. Die Mindestdicke der PE-HD-Ummantelung beträgt dabei immer wenigstens 1,5 mm.

#### 1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsberich

#### 1.2.1 Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1

- (1) Der Zulassungsgegenstand darf für Normalbeton nach DIN EN 206-1:2001-07# in Verbindung mit DIN 1045-2:2008-08:
- zum Vorspannen von Spannbeton nach DIN EN 1992-1-1:2011-01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,
- zum Vorspannen von Betonbrücken nach DIN EN 1992-2:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1992-2/NA:2013-04, wobei die Verwendungs- und Anwendungsregeln zu DIN EN 1992-1-1 und DIN 1992-1-1/NA dieses Bescheides zu beachten sind,
- zur Herstellung von Felsankern nach DIN EN 1537:2001-01 in Verbindung mit DIN SPEC 18537:2012-02

#### verwendet werden.

Eine Anwendung außerhalb des Anwendungsbereiches der oben aufgeführten Normen ist ausgeschlossen.

- (2) Die Verwendung des Zulassungsgegenstands nach Abschnitt 1.1.1 zum geraden Vorspannen von Fertigteilen im Spannbett (sofortiger Verbund) nach Abschnitt 1.2.1(1) für die Nenndurchmesser 6,9 9,3 11,0 12,5 und 12,9 mm ist zulässig.
- (3) Die Verwendung als Zugglied in Spannverfahren ohne Verbund oder im nachträglichen Verbund ist in DIN EN 1992-1-1:2011-01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 nicht abschließend geregelt.

Detaillierte Angaben zu allen Normenverweisen sind im Folgenden nach Abschnitt 4 aufgelistet.



Seite 4 von 15 | 21. Dezember 2018

#### 1.2.2 Monolitze nach Abschnitt 1.1.2

- (1) Die Monolitze darf entsprechend des im Abschnitt 1.2.1(1) beschiedenen Verwendungs- und Anwendungsbereich (für die Spannstahllitze), unter Beachtung von Abschnitt 1.2.2.1, (Korrosionsschutzsystem) verwendet bzw. angewendet werden, soweit in diesem Bescheid für die Monolitze nach Abschnitt 1.1.2 nichts anderes festgelegt ist. Darüber hinaus sind die Abschnitte 1.2.2(2) bis 1.2.2(5) zu beachten.
- (2) Die Verwendung der Monolitze zum Vorspannen von Fertigteilen im Spannbett (sofortiger Verbund) ist nicht zulässig.
- (3) Die Verwendung als Zugglied in Spannverfahren ohne Verbund oder im nachträglichen Verbund ist in DIN EN 1992-1-1:2011-01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 nicht abschließend geregelt.
- (4) Bei der Verwendung der Monolitze ist Medienliste des DIBt in der geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Die Monolitze darf für einen Temperaturbereich von -20 bis +60°C verwendet/ angewendet werden.

## 1.2.2.1 Korrosionsschutzsystem nach Abschnitt 2.1.2.1(3)

Für das Korrosionsschutzsystem nach Abschnitt 2.1.2.1(3) einer Monolitze kann nach heutigem Stand der Technik die Leistungsbeständigkeit des Spannstahl-Korrosionsschutzes nicht über die gesamte Nutzungsdauer des Bauwerks im Anwendungsbereich der Monolitze nach Abschnitt 1.2.2 beurteilt werden. Die Monolitzen müssen im Bau- und Endzustand kontrollierbar und austauschbar sein.

#### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1

#### 2.1.1.1 Abmessungen und Metergewicht

- (1) Die Nenndurchmesser, -querschnitte, -gewichte pro laufenden Meter (lfdm) sowie die jeweiligen Toleranzen sind in Anlage 1, Tabelle 1 angeben. Das prinzipielle Aussehen des Spannstahllitzen-Querschnitts ist in Anlage 1, Bild 1 dargestellt.
- (2) Die sich aus den Toleranzen ergebenden Werte sind als 5 %-Quantilen der Grundgesamtheit definiert. Die Produktion ist so einzustellen, dass die durchmesserweise Betrachtung der mittlere Querschnittsfläche  $\overline{A}_{D}$  nicht kleiner als der Nennquerschnitt ist.
- (3) Die Querschnittsfläche A<sub>p</sub> ist mittels Wägung zu ermitteln, wobei die Rohdichte der kaltgezogenen Spannstahllitze mit 7,81 g/cm³ und die Oberflächen-gestaltung als gleichmäßig über die Oberfläche verteilt anzunehmen sind.

### 2.1.1.2 Mechanische Eigenschaften

- (1) Die Anforderungen an die mechanischen Eigenschaften sind in Anlage 2, Tabelle 2 und die Spannungs-Dehnungslinie in Anlage 3, Bild 2 angegeben.
- (2) Die Werte in Anlage 2, Tabelle 2 sind definiert als 5 %-Quantilen der Grundgesamtheit; zudem dürfen diese Werte bei den Merkmalen Dehngrenze  $R_{p0,1}$  bzw.  $R_{p0,2}$ , Zugfestigkeit  $R_m$  und Gesamtdehnung bei Höchstkraft  $A_{ot}$  im Einzelfall um höchstens 5 % unterschritten werden.
- (3) Die 95 %-Quantile der Zugfestigkeit einer Fertigungsmenge (Schmelze oder Herstelllos) darf die Nennfestigkeit von  $R_m = 1860 \text{ N/mm}^2$  höchstens um 7 % überschreiten.
- (4) Für Querschnitte  $A_p \ge 93 \text{ mm}^2$  (Litzen-Nenndurchmesser  $\ge 12,5 \text{ mm}$ ) ist die Querdruckempfindlichkeit durch den Umlenkzugversuch nach DIN EN ISO 15630-3, Abschnitt 11 nachzuweisen. Der Abfall der Tragfähigkeit darf nicht mehr als 28 % betragen.
- (5) Die Prüfwerte der Relaxation dürfen bei einer Prüftemperatur von 20 °C die in Anlage 2, Tabelle 3 angegebenen Werte um höchstens 10 % überschreiten.



Nr. Z-12.3-102

#### Seite 5 von 15 | 21. Dezember 2018

(6) Die der Bestätigung der Wöhlerlinie nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA zu Grunde liegenden Prüfergebnisse sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

#### 2.1.1.3 Zusammensetzung

(1) Spannstahllitze nach diesem Bescheid besitzt folgende grundlegende chemische Zusammensetzung in Massen-% (Schmelzanalyse):

С	Si	Mn	Р	S
			max.	max.
0,70 bis 0,90	0,15 bis 0,35	0,60 bis 0,90	0,035	0,035

(2) Der Antragsteller stellt sicher, dass die geltende detaillierte Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt ist.

#### 2.1.1.4 Mechanische Eigenschaften für Nachweise der Standsicherheit

#### 2.1.1.4.1 Dehnung

Es gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 3.3.2 (2) mit folgenden Festlegungen:

Die charakteristische Dehnung des Spannstahls bei Höchstlast ist mit  $\epsilon_{uk}$  = 3,5 % (entspricht  $A_{ot}$ ) anzunehmen.

#### 2.1.1.4.2 Relaxation

Es gilt DIN EN 1992-1-1/NA, Abschnitt NCI Zu 3.3.2 (4)P mit folgenden Festlegungen:

- (1) Die Rechenwerte für die Relaxation der Spannstahllitze sind der Anlage 2, Tabelle 3 zu entnehmen. Diese Spannungsverluste gelten für Temperaturen, die in Bauteilen klimabedingt auftreten. Für andere Temperaturen mit Ausnahme des in Abschnitt 2.1.1.4.2 (2) geregelten Anwendungsfalles sind die Relaxationswerte besonders zu bestimmen.
- (2) Werden Spannbetonfertigteile unter einer Spannbettvorspannung von  $0.8 \cdot R_{p0.1}$  bzw.  $0.65 \cdot R_m$  (der kleinere Wert ist maßgebend) und bei Temperaturen bis zu +80 °C wärmebehandelt (~ 8 h), so darf der Relaxationsverlust  $\Delta R_{z,t}$  mit 4 % angesetzt werden. In diesem Fall kann angenommen werden, dass der gesamte Relaxationsverlust während der Wärmebehandlung auftritt und alle späteren Relaxationsverluste unter Normaltemperatur vorweggenommen sind.

#### 2.1.1.4.3 Festigkeiten

Es gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 3.3.3 mit folgenden Festlegungen:

- (1) Der charakteristische Wert der 0,1%-Dehngrenze ist mit  $f_{p0,1k} = 1600 \text{ N/mm}^2$  (entspricht  $R_{p0,1}$ ) anzunehmen.
- (2) Der charakteristische Wert der Zugfestigkeit des Spannstahls ist mit  $f_{pk}$  = 1860 N/mm<sup>2</sup> (entspricht  $R_m$ ) anzunehmen.

#### 2.1.1.4.4 Elastizitätsmodul

Es gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 3.3.6 (2) mit folgender Festlegung:

Als Rechenwert für den Elastizitätsmodul ist  $E_p = 200~000~N/mm^2$  anzunehmen.

#### 2.1.1.4.5 Ermüdungseigenschaften

Es gilt DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 6.8 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA mit folgenden Festlegungen:

- (1) Für den Nachweis gegen Ermüdung der Spannstahllitze ist die Wöhlerlinie gemäß DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 6.8.4, Bild 6.30 mit den relevanten Parametern  $N^*$ ,  $k_1$ ,  $k_2$  und  $\Delta\sigma_{\rm Rsk}$  nach Tabelle 1 anzunehmen.
- (2) Im sofortigen Verbund gilt die mit Parametern aus Tabelle 1, Zeile 1 beschriebene Wöhlerlinie nur außerhalb des Verankerungsbereichs.



Nr. Z-12.3-102

#### Seite 6 von 15 | 21. Dezember 2018

(3) Für den Nachweis innerhalb des Verankerungsbereichs ist die Spannungsschwingbreite  $\Delta\sigma_{\rm Rsk}$  der Spannstahllitze im sofortigen Verbund am Ende der Übertragungslänge auf 50 N/mm² zu begrenzen. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für bis zu maximal 10 Mio. Lastzyklen.

Tabelle 1: Parameter der Wöhlerlinien

Spannstahl		Spannungs- exponent		$\Delta \sigma_{ m Rsk}$ bei $\emph{N}^*$ Zyklen $^{ m b)}$ N/mm $^2$	
		$k_1$	$k_2$	Klasse 1	
im sofortigen Verbund (gerade) a)		5	9	185	
im nachträglichen Verbund <sup>c)</sup>					
Einzellitzen in Kunststoffhüllrohren	10 <sup>6</sup>	5	9	185	
<ul> <li>gerade Spannglieder, gekrümmte</li> <li>Spannglieder in Kunststoffhüllrohren</li> </ul>	10 <sup>6</sup>	5	9	150	
<ul> <li>gekrümmte Spannglieder in Stahlhüllrohren</li> </ul>	10 <sup>6</sup>	3	7	120	

a) Im sofortigen Verbund gilt die beschriebene Wöhlerlinie nur außerhalb des Verankerungsbereichs.

#### 2.1.2 Monolitze nach Abschnitt 1.1.2

#### 2.1.2.1 Allgemeines

- (1) Die Monolitze muss den "Besonderen Bestimmungen" und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
- (2) Die Monolitze besteht aus:
  - a) Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1,
  - b) Korrosionsschutzmasse (Fett) "Multifak 142",
  - c) PE-HD-Ummantelung entweder aus "Vestolen A 5061R 1000" (Hersteller SABIC Polyolefine GmbH) nach Z 40.25 341.
- (3) Das Korrosionsschutzsystem der Monolitze nach Abschnitt 1.1.2 wird ausschließlich im Herstellwerk der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 hergestellt und besteht aus der Korrosionsschutzmasse und der einfachen oder doppelten PE-HD-Ummantelung, siehe Punkte b) und c) dieses Abschnitts (2.1.2.1(2)).

#### 2.1.2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1

Die Spannstahllitze muss den Eigenschaften, der Zusammensetzung und Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1 entsprechen.

# 2.1.2.3 Eigenschaften und Zusammensetzung des Korrosionsschutzsystems nach Abschnitt 2.1.2.1(3)

- (1) Die anwendungsrelevanten Werkstoffkennwerte inklusive der physikalischen und mechanischen Eigenschaften sowie deren Anforderungen an das Korrosionsschutzsystem und deren Korrosionsschutzelemente sind den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen. Die Korrosionsschutzmasse und die PE-HD-Formmassen für die PE-HD-Ummantelung müssen mit der vom Monolitzen-Hersteller beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Die Mindest-Dicken des PE-HD-Mantels, das Mindestgewicht des Fettes und die maximale Auszugskraft müssen mindestens den Werten nach Anlage 6 entsprechen.
- (2) Die Werkstoffeigenschaften der Elemente des Korrosionsschutzsystems sind jeweils durch ein 3.1 Abnahmezeugnis analog DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen.

b) Werte im eingebauten Zustand

c) Für Nachweise der Verankerung und Kopplung von Spanngliedern sind die Ergebnisse der Ermüdungsprüfungen des zugelassenen Spannverfahrens heranzuziehen.



Seite 7 von 15 | 21. Dezember 2018

# 2.2 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1

#### 2.2.1.1 Herstellung

- (1) Das Ausgangsmaterial der Spannstahllitzen wird als Sauerstoffblas- oder Elektrostahl erschmolzen. Die durch Kaltziehen hergestellten Einzeldrähte werden zur Litze verseilt. Die fertige Spannstahllitze erfährt eine Wärmebehandlung mit dem Ziel, eine niedrige Relaxation zu erhalten. Die Herstellbedingungen sind so einzuhalten, wie sie beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt sind.
- (2) Fertigungstechnisch bedingte Schweißstellen müssen entfernt werden. Ist zur Fertigung besonders langer Spannstahllitzen das Schweißen einzelner Drähte unumgänglich, so hat dies vor dem gesamten Ziehvorgang zu erfolgen. In der fertigen Spannstahllitze müssen Schweißstellen mindestens das Zehnfache der Schlaglänge voneinander entfernt sein.
- (3) Nachträgliches Richten der Spannstahllitze ist nicht zulässig.

#### 2.2.1.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Der Zulassungsgegenstand darf in Ringen gewickelt geliefert werden. Dabei darf das 0,9-fache der Dehngrenze  $R_{p0,1}$  bzw. die Elastizitätsgrenze  $R_{p0,01}$  (der kleinere Wert ist maßgebend) des einzelnen Drahtes nicht überschritten werden.
- (2) In Ringen gewickelte Spannstahllitzen müssen sich gerade abwickeln lassen.
- (3) Spannstahllitzen sind in geschlossenen Transportbehältnissen (z. B. Container, LKW mit Plane) oder durch geeignete Verpackung vor Feuchtigkeit zu schützen.
- (4) Transportbehältnisse und Lagerräume müssen trocken und frei sein von Korrosion hervorrufenden Stoffen (z. B. Chloriden, Nitraten, Säuren).
- (5) Während des Transportes und der Lagerung ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Spannstahllitze weder mechanisch beschädigt noch verschmutzt wird.

## 2.2.1.3 Kennzeichnung und Lieferschein

(1) Der in Ringform gewickelte oder bereits in Konfektionslängen geschnittene und gebündelte Spannstahllitze muss mit einem etwa 60 x 120 mm² großen, witterungsbeständigen und gegen mechanische Verletzungen unempfindlichen Anhängeschild mit Ü-Zeichen und folgender Aufschrift versehen sein:

Herstellwerk:	Vorsicht empfindlicher Spannstahl!
NEDRI Spanstaal BV –NL-5928 PA Venlo-	
Blerick	Trocken und vor Korrosion geschützt lagern!
Spannstahllitze St 1660/1860	
- glatte Einzeldrähte -	Nicht beschädigen, nicht verschmutzen!
nach ZulNr. Z-12.3-102	
Relaxationsklasse: sehr niedrig	Bitte aufbewahren und bei Beanstandung
Wöhlerlinie-Klasse: 1	einschicken!
Nenndurchmesser:	
Schmelze-Nr.:	
Auftrags-Nr.:	
Lieferdatum:	
Empfänger:	

(2) Der Lieferschein muss die gleichen Angaben enthalten wie das Anhängeschild nach 2.2.1.3(1) sowie ergänzend die Spannungs-Dehnungs-Linien auf der Grundlage der Herstellungsdaten nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 3.3.4 (4) einschließlich des Elastizitätsmoduls und muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Seite 8 von 15 | 21. Dezember 2018

#### 2.2.2 Monolitze nach Abschnitt 1.1.2

#### 2.2.2.1 Herstellung

- (1) Es darf nur eine Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 verwendet werden. Die zugehörigen Begleit-Papiere (mindestens Lieferzeugnis, ggf. Anhängeschild) der zur Anwendung kommenden Spannstahllitze müssen das Ü-Zeichen tragen.
- (2) Das Korrosionsschutzsystem nach Abschnitt 2.1.2.1(3) wird werkmäßig aufgebracht; dabei wird die PE-HD-Ummantelung auf die Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 aufextrudiert bei gleichzeitigem Ein- und Aufbringen der Korrosionsschutzmasse in bzw. auf die Spannstahllitze. Die Kontur der Litzen-Außendrähte zeichnet sich auf der Ummantelungs-Oberfläche nicht ab.
- (3) Die Herstellbedingungen nach Abschnitt 2.2.2.1(2) sind so einzuhalten, wie sie beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt sind.
- (4) Nachträgliches Richten der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 bzw. der Monolitze ist nicht zulässig.
- (5) Die Herstellung der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird, gleiches gilt für die Monolitze.
- (6) Das Korrosionsschutzsystem der Monolitze nach Abschnitt 2.1.2.1(3) darf nur von dafür besonders geschultem Personal auf der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 aufgebracht werden. Die detaillierte Arbeitsanweisung, Sicherheitsdatenblätter und die Unterlagen zur Schulung des Personals sind beim DIBt zu hinterlegen und müssen darüber hinaus dem Fremdüberwacher in der geltenden, mit dem DIBt abgestimmten Fassung, vorliegen.

Der Antragsteller stellt sicher, dass diese Dokumente bei jeder Überprüfung in der geltenden Fassung beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt sind.

- (7) Vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzsystems nach Abschnitt 2.1.2.1(3) muss die Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 trocken, sauber, rostfrei und unbeschädigt sein.
- (8) Das Korrosionsschutzsystem ist werksmäßig aufzubringen; die Monolitze ist aufzucoilen. Das Gesamtgewicht des Monolitzen-Coils darf dabei 14 Tonnen nicht überschreiten. Dabei muss innerhalb jedes Monolitzen-Coils die Spannstahllitzen nach Abschnitt 1.1.1 chargenrein und das Ausgangsmaterial für die Korrosionsschutzmasse nach Abschnitt 2.1.2.1(2)b und für die PE-HD-Ummantelung nach Abschnitt 2.1.2.1(2)c jeweils sortenrein vorliegen.

Die Verwendung von rezyklierten Ausgangsstoffen ist nicht zugelassen. Die Herstellung des Korrosionsschutzsystems zur Monolitze nach Abschnitt 2.1.2.1(3) hat entsprechend den hinterlegten Unterlagen beim Deutschen Institut für Bautechnik zu erfolgen. Ein Wechsel der Rezeptur und des Verfahrens ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich anzuzeigen und nachfolgend umgehend dem Fremdüberwacher mitzuteilen.

(9) Darüber hinaus gelten die Angaben der Arbeitsanweisung, wenn diese diesem Bescheid nicht widersprechen.

#### 2.2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Verpackung, Transport und Lagerung der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird, gleiches gilt für die Monolitze.
- (2) Die Monolitze darf in Ringen gewickelt geliefert werden. Dabei darf das 0,9-fache der Dehngrenze  $R_{p0,1}$  bzw. die Elastizitätsgrenze  $R_{p0,01}$  (der kleinere Wert ist maßgebend) des einzelnen Drahtes nicht überschritten werden.
- (3) In Ringen gewickelte Monolitzen müssen sich gerade abwickeln lassen. Ein nachträgliches Richten der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 ist nicht zulässig.
- (4) Am Ort der Herstellung des Korrosionsschutzsystems (identisch mit dem Herstellwerk des Spannstahls nach Abschnitt 1.1.1) nach Abschnitt 2.1.2.1(3) ist zu überprüfen, dass die Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 ohne sichtbare Beschädigung angeliefert wurde.
- (5) Die Monolitze ist zulassungsgemäß ohne sichtbare Beschädigung auszuliefern.



Nr. Z-12.3-102

#### Seite 9 von 15 | 21. Dezember 2018

- (6) Die Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 darf nur in geschlossenen Transportbehältnissen (z. B. Container, LKW mit Planen) oder durch geeignete Verpackung vor Feuchtigkeit geschützt, befördert und gelagert werden, gleiches gilt für die Monolitze.
- (7) Transportbehältnisse und Lagerräume für die Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 müssen darüber hinaus trocken und frei sein von korrosionsfördernden Stoffen (z. B. Chloriden, Nitraten, Säuren), gleiches gilt für die Monolitze.
- (8) Während des Transports und der Lagerung am Ort der Herstellung des Korrosionsschutzsystems nach Abschnitt 2.1.2.1(3) ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Spannstahllitzen nach Abschnitt 1.1.1 weder mechanisch beschädigt noch verschmutzt werden, gleiches gilt für die Monolitze.
- (9) Die Ausgangselemente des Korrosionsschutzsystems nach Abschnitt 2.1.2.1(3) sind trocken, frost- und staubfrei im Halleninneren zu lagern.
- (10) Darüber hinaus gelten die Angaben der Arbeitsanweisung, wenn diesem Bescheid nicht widersprechen.

## 2.2.2.3 Kennzeichnung und Lieferschein

(1) Die in Ringform gewickelte (aufgecoilte) Monolitze muss mit einem mindestens 60 x 120 mm² großen, witterungsbeständigen und gegen mechanische Beschädigungen unempfindlichen Anhängeschild mit folgender Aufschrift versehen sein:

anomphinanonom / wimangood ma mit rolgonadi / tarodi	
Herstellwerk der Monolitze: NEDRI Spanstaal BV –NL-5928 PA Venlo-Blerick	Vorsicht empfindlicher Spannstahl mit Korrosionsschutzsystem!
Monolitze nach ZulNr. Z-12.3-102 mit Korrosions-schutzsystem Handelsname:  Zur Spannstahllitze*):  * Zulassungs-Nr: Z-12.3-102  * Spannstahllitze St 1660/1860  - mit 7 glatten Einzeldrähten  * Litzendurchmesser:mm  * Relaxationsklasse: sehr niedrig  * Wöhlerlinien-Klasse: 1  * Elastizitäts-Modul:MPa  * Schmelze-Nr.:  * Chargen-Nr.:	Trocken und vor Korrosion geschützt lagern! Nicht beschädigen!
Zur Korrosionsschutzmasse: Chargen-Nr	MULTIFAK 142 des Herstellers AXEL Christiernsson
Zur PE-HD-Ummantelung: Name der Formmasse und Hersteller: Zulassungs-Nr. der Formmasse:	Vestolen A 5061R 1000 des Herstellers SABIC Polyolefine GmbH (Z-40.25-341)
Mindestwanddicke der PE-HD-Ummantelung: mm Chargen-Nr	
Auftrags-Nr.:	
Chargen-Nr	Bitte aufbewahren und bei
Datum der Lieferung:	Beanstandung einschicken!
Empfänger:	
Anmorkung zum Anhängeschild:	

Anmerkung zum Anhängeschild:

Zur Mindestdicke der PE-HD-Ummantelung: siehe Anlage 6, Tabelle 6 bzw. 7

<sup>+)</sup> Die Angaben sind dem Lieferschein der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 zu entnehmen.



Nr. Z-12.3-102

Seite 10 von 15 | 21. Dezember 2018

(2) Der Lieferschein muss die gleichen Angaben enthalten wie das Anhängeschild nach Abschnitt 2.2.2.3(1) sowie ergänzend die Spannungs-Dehnungs-Linie aus dem Lieferschein der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 und muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines für Bauprodukte nach Abschnitt 1.1.1 bzw. 1.1.2

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2a) Für das Bauprodukt nach Abschnitt 1.1.1 (Spannstahllitze) soll die werkseigene Produktionskontrolle mindestens für die in der "Richtlinie für Zulassungs- und Überwachungsprüfungen für Spannstähle" des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (2b) Für das Bauprodukt nach Abschnitt 1.1.2 (Monolitze) erfolgt die werkseigene Produktionskontrolle für die Spannstahllitze (nach Abschnitt 1.1.1) nach Abschnitt 2.3.2(2a). Darüber hinaus müssen in der werkseigenen Produktionskontrolle für das Korrosionsschutzsystem nach Abschnitt 2.1.2.1(3) mindestens die in der Anlage 7 genannten/ aufgeführten Maßnahmen erfolgen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und gemäß der in der "Richtlinie für Zulassungs- und Überwachungsprüfungen für Spannstähle" bzw. nach Anlage 7 genannten Kriterien auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials.
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Pr
  üfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.



Nr. Z-12.3-102

Seite 11 von 15 | 21. Dezember 2018

- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach der "Richtlinie für Zulassungs- und Überwachungs-prüfungen für Spannstähle" des Deutschen Instituts für Bautechnik, bzw. nach Anlage 7 zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Anwendung der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1

## 3.1.1 Planung und Bemessung

Es gilt DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA soweit im Folgenden nichts anders festgelegt. Die folgendenden Abschnitte sind auch analog für die Anwendung nach DIN EN 1992-2 in Verbindung mit DIN 1992-2/NA zu berücksichtigen.

#### 3.1.1.1 Bemessung

- 3.1.1.1.1 Verankerung im sofortigen Verbund
  - (1) Für Spannstahllitzen mit  $A_p > 100 \text{ mm}^2$  (Nenndurchmesser 15,3 und 15,7 mm) ist eine Anwendung für sofortigen Verbund nach diesem Bescheid nicht möglich.
  - (2) Bei Anwendung von DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ist die Verbundspannung  $f_{\rm bpt}$  nach Gleichung (8.15) mit  $\eta_{\rm p1}$  = 2,85 und die Verbundfestigkeit  $f_{\rm bpd}$  nach Gleichung (8.20) mit  $\eta_{\rm p2}$  = 1,4 zu ermitteln. Für  $f_{\rm ctd}(t)$  und  $f_{\rm ctd}$  sind  $\alpha_{\rm ct}$  = 0,85 und  $\gamma_{\rm c}$  = 1,5 einzusetzen.
  - (3) Zur Spannkrafteinleitung ist ungerissener Beton erforderlich. Eine Sprengrissbildung an der Bauteilstirnseite im Zuge oder nach der Spannkraftkrafteinleitung ist unzulässig. Es ist das DAfStb-Heft 600, Abschnitt 8.10.2 zu beachten.
- 3.1.1.1.2 Zusätzliche Anwendungsregeln für zyklische Beanspruchung im sofortigen Verbund
  - (1) Zur Bestimmung der Verankerungslänge  $I_{bpd}$  der Spannstahllitze im sofortigen Verbund unter zyklischer Beanspruchung wird Gleichung (8.21) nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA wie folgt ersetzt:

$$I_{\text{bpd}} = I_{\text{pt2}} + \alpha_2 \cdot \phi \cdot (\sigma_{\text{pd}} - \sigma_{\text{pm}^{\infty}}) / (f_{\text{bpd}} \cdot \eta_{\text{dyn}})$$
(1)



Nr. Z-12.3-102

Seite 12 von 15 | 21. Dezember 2018

#### Dabei ist

 $l_{\rm pt2}$  der obere Bemessungswert der Übertragungslänge nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.10.2.2(3) in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA und Abschnitt 3.1.1.1.1(2) dieses Bescheides;

 $a_2 = 0.19;$ 

φ der Nenndurchmesser der Spannstahllitze,

 $\sigma_{\rm pd}$  die Spannung im Spannglied, die der Kraft nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.10.2.3(1) in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, NCI Zu 8.10.2.3(1) entspricht;

 $\sigma_{pm\infty}$  die Vorspannung abzüglich aller Spannkraftverluste;

 $f_{\rm bpd}$  nach Abschnitt 3.1.1.1.1(2) dieses Bescheides;

 $\eta_{\text{dyn}} = 2/3.$ 

Eine Rissbildung innerhalb des Verankerungsbereiches  $I_{bpd}$  nach Gleichung (1) ist nicht zulässig. Hierzu ist nachzuweisen, dass innerhalb der Verankerungslänge  $I_{bpd}$  die Betonzugspannung folgende Werte nicht überschreitet:

- für die Oberlast der zyklischen Beanspruchung den Wert 0,85 · fctk;0,05;
- unter statischer Maximalbeanspruchung im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit (unter seltener (charakteristischer) Einwirkungskombination bei Ansatz von  $\psi_{0,i}$  = 1,0) den Wert  $f_{\text{ctk:0.05}}$ .
- (2) Sofern sich nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.10.2.3, Gleichung (8.21) in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA, Zu 8.10.2.3 und NCI Zu 8.10.2.3 (NA.7) eine größere Verankerungslänge  $l_{\rm bod}$  ergibt als nach Abschnitt 3.1.1.1.2 (1), Gleichung (1), ist diese maßgebend.

#### 3.1.2 Ausführung

(1) Bei der Anwendung nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA gelten die Bestimmungen von DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3 und DIN 1045-4.

Bei der Herstellung von Felsankern gelten die Bestimmungen von DIN EN 1537 in Verbindung mit DIN SPEC 18537.

- (2) Hinsichtlich der Behandlung und des Schutzes der Spannstahllitze an der Anwendungsstelle sind die maßgebenden Bestimmungen (z. B. Normen, Richtlinien) zu beachten. Die Spannstahllitze muss auch während der Verarbeitung bis zur Herstellung des endgültigen Schutzes (z. B. Verpressen mit Zementmörtel) gegen Korrosion, mechanische Beschädigungen, usw. geschützt sein.
- (3) Beschädigte Spannstahllitze darf nicht verwendet werden.
- (4) Die Spannstahllitze darf nicht geschweißt werden.
- (5) Nachträgliches Richten der Spannstahllitze ist nicht zulässig.

#### 3.2 Anwendung der Monolitze nach Abschnitt 1.1.2

#### 3.2.1 Planung und Bemessung

Für die Planung und Bemessung gelten die Regelungen der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 in Verbindung mit Abschnitt 1.2.2 und Abschnitt 1.2.2.1 soweit in diesem Bescheid für die Monolitze nach Abschnitt 1.1.2 nichts anderes festgelegt ist.

#### 3.2.2 Ausführung

- (1) Es gelten die Bestimmungen und Ausführungen der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1, wenn sie diesem Bescheid nicht widersprechen und zusätzlich sind die Abschnitte 3.2.2(2) bis 3.2.2(8) zu beachten.
- (2) Es gelten die Regelungen der Spannstahllitze nach Abschnitt 1.1.1 in Verbindung mit Abschnitt 1.2.2(1) und Abschnitt 1.2.2.1, soweit in diesem Bescheid für die Monolitze nach Abschnitt 1.1.2 nichts anderes festgelegt ist.



Nr. Z-12.3-102

Seite 13 von 15 | 21. Dezember 2018

- (3) Hinsichtlich der Behandlung und des Schutzes der Monolitze an der Anwendungsstelle sind die maßgebenden Bestimmungen (z. B. Normen, Richtlinien) zu beachten. Die Monolitzen müssen auch während der Verarbeitung bis zum endgültigen Einbau vor mechanischer Beschädigung geschützt werden.
- (4) Beschädigte Monolitzen dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Monolitzen dürfen nicht geschweißt werden.
- (6) Nachträgliches Richten der Monolitze ist nicht zulässig.
- (7) In Ringen gewickelte Monolitzen müssen sich gerade abwickeln lassen.
- (8) Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

- (1) Unmittelbar vor der geplanten weiteren Ver- bzw. Anwendung des Bauprodukts nach Abschnitt 1.1.1 (Spannstahllitze) bzw. nach Abschnitt 1.1.2 (Monolitze) ist an dessen Anwendungsstelle mit geeigneten Mitteln zu überprüfen, ob ein bestimmungsgemäßer Ausgangs-Zustand vorliegt, der dazu geeignet ist, dass die geplante Ver- bzw. Anwendung ordnungsgemäß ausgeführt werden kann.
- (2) Bei der Ver- bzw. Anwendung als Monolitze wird empfohlen eine Kontrollierbarkeit bzw. Austauschbarkeit der Monolitze entsprechend der Nutzungsdauer zu gewährleisten.
- (3) Für das zugelassene Korrosionsschutzsystem nach Abschnitt 2.1.2.1(3) einer Monolitze kann nach heutigem Stand der Technik die Leistungsbeständigkeit des Spannstahl-Korrosionsschutzes nicht über die gesamte Nutzungsdauer des Bauwerks nach Abschnitt 1.2.2 beurteilt werden. Daher müssen Monolitzen im Bau- und Endzustand kontrollierbar und austauschbar sein
- (4) Mögliche Einschränkungen der Nutzungsdauer nach Abschnitt 1.2.2.1 sind zu beachten.

Sofern im vorliegenden Bescheid keine anderen Angaben gemacht sind, wird auf folgende Bestimmungen Bezug genommen:

DIN EN 206-1:2001-07 Beton

Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

Deutsche Fassung EN 206-1:2000

in Verbindung mit:

DIN EN 206-1/A1:2004-10

Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und

Konformität;

Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004

DIN EN 206-1/A2:2005-09

Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und

Konformität;

Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005

DAfStb-Heft 600:2012 Erläuterung zu DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA

(Eurocode 2)

DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

- Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und

Konformität

Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



Nr. Z-12.3-102 Seite 14 von 15 | 21. Dezember 2018

DIN 1045-3:2012-03 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

- Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670

in Verbindung mit:

DIN 1045-3 Berichtigung 1:2013-07:

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

- Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670,

Berichtigung zu DIN 1045-3:2012-03

DIN 1045-4:2012-02 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 4:

Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von

Fertigteilen

DIN EN 1537:2001-01 Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezial-

tiefbau) Verpressanker

in Verbindung mit:

DIN EN 1537 Berichtigung 1:2011-12:

Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezial-

tiefbau) - Verpressanker;

Deutsche Fassung EN 1537:1999 + AC: 2000, Berichtigung zu

DIN EN 1537:2001-01

DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und

Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln

und Regeln für den Hochbau;

Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010

in Verbindung mit:

DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03

Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln

und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung

EN 1992-1-1:2004/A1:2014

DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2:

Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für

den Hochbau

in Verbindung mit:

DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton und Spannbetontragwerken - Teil 11: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den

Hochbau; Änderung A1

DIN EN 1992-2:2010-12 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und

Spannbetontragwerken - Teil 2: Betonbrücken - Bemessungs-

und Konstruktionsregeln; Deutsche Fassung

EN 1992-2:2005+AC:2008

DIN EN 1992-2/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2:

Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 2: Betonbrücken - Bemessung und Konstruktions-

regeln

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen;

Deutsche Fassung EN 10204:2004

DIN EN 13670:2011-03 Ausführung von Tragwerken aus Beton, Deutsche Fassung von

EN 13670:2009



Nr. Z-12.3-102 Seite 15 von 15 | 21. Dezember 2018

DIN EN ISO 15630-3:2011-02 Stähle für die Bewehrung und das Vorspannen von Beton

- Prüfverfahren - Teil 3: Spannstähle (ISO 15630-3:2010),

Deutsche Fassung EN ISO 15630-3:2010

DIN SPEC 18537:2012-02 Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01,

Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau)

- Verpressanker

Deutsches Institut für Bautechnik Richtlinie für Zulassungs- und Überwachungsprüfungen für Spann-

stähle, Fassung 2004

Deutsches Institut für Bautechnik Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.25-341: Formmasse aus

Polyethylen der Werkstoffklasse PE 80 Vestolen A 5061 R schwarz 10000, Extrusionstype, vom 1. Oktober 2013 des Antragstellers:

SABIC Polyolefine GmbH

Deutsches Institut für Bautechnik Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus

Kunststoff, Ausgabe März 2016

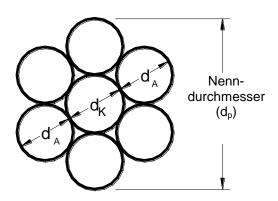
Dr.-Ing. Lars Eckfeldt

Referatsleiter

Beglaubigt



Bild 1: Darstellung des Spannstahllitzen-Querschnitts



 $d_A = Au$ ßendrahtdurchmesser

 $d_K = Kerndrahtdurchmesser$ 

Schlaglänge: 14- bis 18-facher Litzendurchmesser (dp)

Tabelle 1: Abmessungen, Gewicht und Toleranzen

		Litze			Einzeldrähte
Nenn- durchmes	ser	Nenn- querschnitt		Nenn- gewicht <sup>a)</sup>	Durchmesserverhältnis Kerndraht/Außendrähte
$d_p = \phi$	≈ 3 d <sub>A</sub>	$A_p$	Toleranz		$d_k / d_A$
mm	Zoll	mm²	%	g/m	
6,9	1/4	29		227	
9,3	3/8"	52		406	
11,0	7/16	70		547	
12,5	1/2"	93	±2	726	≥ 1,03
12,9	1/2	100		781	
15,3	0,6"	140		1093	
15,7	0,62"	150		1172	
a) Rohdich	te = 7,81	[g/cm <sup>3</sup> ]		•	

Spannstahllitzen St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser (ND): 6,9-bis 15,7 mm bzw. Monolitze mit ND: 12,5 bis 15,7 mm

Darstellung des Spannstahllitzen-Querschnitts, Abmessungen, Gewichte und Toleranzen

Anlage 1



Tabelle 2: Festigkeits- und Verformungseigenschaften

	Festigkei	tsklasse	St 1660/1860	Quantile <sup>a)</sup>
Relaxationsklasse			sehr niedrig	[%]
Elastizitätsgrenze	R <sub>p0,01</sub>	MPa	1400	5
0,1%-Dehngrenze	R <sub>p0,1</sub>	MPa	1600	5
0,2%-Dehngrenze	R <sub>p0,2</sub>	MPa	1660	5
Zugfestigkeit	R <sub>m</sub>	MPa	1860	5
Gesamtdehnung bei Höchstkraft	A <sub>gt</sub>	%	3,5	5
Biegezahlen	N <sub>b</sub>		3	5
Hin- und Herbiegeversuch nach DIN EN ISO 15630-3:2011-02, Abschnitt 7				

<sup>&</sup>lt;sup>a)</sup> Quantile für eine statistische Wahrscheinlichkeit von w=1- $\alpha$  = 0,95 (einseitig)

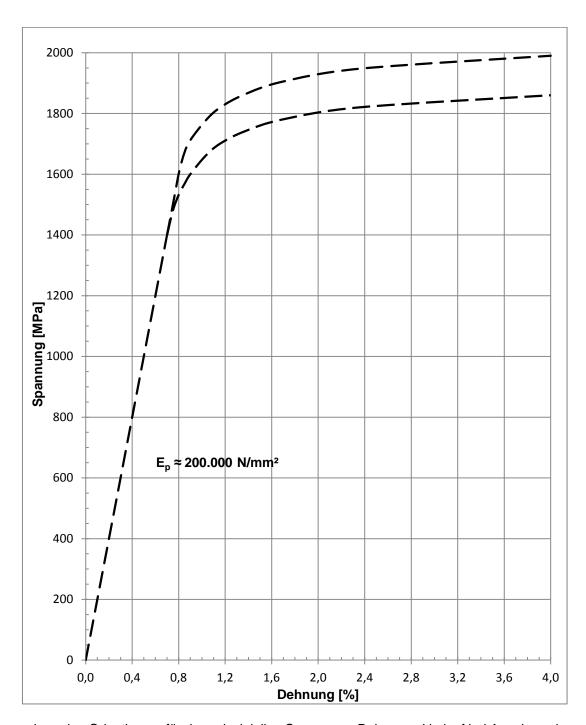
Tabelle 3: Rechenwerte für Spannungsverluste  $\Delta R_{z,t}$  in [%] der Anfangsspannung  $R_i$ 

		sehr niedriger Relaxation						
		Zeits	spanne nach d	em Vorspanne	en in Stunden			
R <sub>i</sub> /R <sub>m</sub>	1	10	200	1000	5000	5 · 10 <sup>5</sup>	10 <sup>6</sup>	
0,45								
0,50								
0,55	unter 1% 1,0							
0,60					1,2	2,5	2,8	
0,65				1,3	2,0	4,5	5,0	
0,70			1,0	2,0	3,0	6,5	7,0	
0,75		1,2	2,5	3,0	4,5	9,0	10,0	
0,80	1,0	2,0	4,0	5,0	6,5	13,0	14,0	

Spannstahllitzen St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser (ND): 6,9-bis 15,7 mm bzw. Monolitze mit ND: 12,5 bis 15,7 mm	
Mechanische Eigenschaften, Relaxationswerte	Anlage 2



Bild 2: Prinzipieller Spannung-Dehnungs-Linie-Verlauf



Die Linien geben eine Orientierung für den prinzipiellen Spannungs-Dehnungs-Verlauf bei Annahme des Rechenwertes des E-Moduls  $(E_p)$  von 200.000 N/mm².

Spannstahllitzen St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser (ND): 6,9-bis 15,7 mm bzw. Monolitze mit ND: 12,5 bis 15,7 mm

Prinzipieller Spannungs-Dehnungs-Linie-Verlauf

Anlage 3



# <u>Tabelle 4</u>: Spezifikation (physikalische und mechanische Eigenschaften) der Korrosionsschutzmasse (Fett) nach Abschnitt 2.1.2.1.(2)b

Bezeichnung: MULTIFAK 142 (Datenblatt beim DIBt hinterlegt)

Zusammensetzung: Lithium verseiftes Fett auf Mineralölbasis, mit Zusätzen für gute

Oxydationsstabilität und guten Korrosionsschutz.

1	Eigenschaften	Meßmethoden	Einheit	Soll-Wert	*)
2	Metallbasis	Atomabsorption		Lithium	1
3	Grundölanteil	DIN 51816-1:1989-11	Gew. %	85-90	1
4	Grundölviskosität bei 40 °C	DIN 51562-1:1999-01	mm²/s	115-125	1
5	Tropfpunkt	DIN 51801-2:1980-12	°C	> 170	1, 2
6	Walkpenetration 60 Dt	DIN ISO 2137:1997-08	0,1 mm	250-300	1, 2
7	Ölabscheidung 7 Tg. 40 °C	DIN 51817:1998-04	%-Masse	max. 10	1
8	Korrosions- Schutzverhalten	DIN 51802:1990-04		Grad = 0	1
9	Oxidationsstabilität	DIN 51808:1978-01	bar	max. 0,5	1
10	Gesamtschwefel	DIN EN 41:1976-10	%-Masse	max. 0,3	1
11	Natriumnitrit		%-Masse	max. 2%	1

<sup>\*) 1 =</sup> Eigenüberwachung bzw. garantierte Eigenschaftswerte des Fett-Herstellers,

2 = Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und Fremdüberwachung (FÜ) für die Monolitzen-Herstellung (siehe Anlage 7)

Spannstahllitzen St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser (ND): 6,9-bis 15,7 mm bzw. Monolitze mit ND: 12,5 bis 15,7 mm

Spezifikation der Korrosionsschutzmasse (Fett) MULTIFAK 142 nach Abschnitt 2.1.2.1.(2)b

Anlage 4



<u>Tabelle 5</u>: Spezifikation (physikalische und mechanische Eigenschaften) der PE-HD-Ummantelung nach

Anschnitt 2.1.2.1(2)c

Spezifikation der Formmasse: Polyethylen der Werkstoffklasse PE 80 nach

DIN EN ISO 1872-1:1999-10 für ummantelte Litzen:

Bezeichnung: VESTOLEN A 5061R schwarz 10000

(DIBt-Zulassungsnummer Z-40.25-341)

Hersteller: SABIC

	1	2	3	4	5
1	Eigenschaft	Meßmethode	Einheit	Vestolen A5061R schwarz Soll-Wert	*)
2	Dichte bei 23°C (Formmasse)	DIN EN ISO 1183-1:2004-05	g/cm³	$0,958 \pm 0,003$	1
3	Dichte Rohr	DIN 53479:1979-07	g/cm³	0,940 - 0,959	1, 2
4	Schmelzindex MFR 190/5	DIN EN ISO 1133-1:2012-03	g/10 min	$0,36 \pm 0,06^{\#)}$	1, 2
5	Schmelzindex MFR 190/2,16	DIN EN ISO 11331:2012-03	g/10 min	< 0,2	1
6	Viskositätszahl J	DIN ISO 1628-3:2003-06	cm³/g	310 ± 35	1
7	Streckspannung	DIN EN ISO 527-2:2012-06 (50mm/min)	MPa	≥ 23	1
8	Streckdehnung	DIN EN ISO 527-2: 2012-06 (50mm/min)	%	≥ 8	1
9	E-Modul (Zug), Sekante, kurzzeitig, bei 23°C	DIN EN ISO 527-2: 2012-06 (1mm/min)	MPa	≥ 900	1
10	Biegekriechmodul (Richtwert) 1 min 24 h 2000 h	DIN EN ISO 178:2006-04	MPa	1134 558 312	1
11	Eindruckhärte Shore D (15s)	DIN EN ISO 868:2003-10	-	≥ 59	1
12	Kerbschlagzähigkeit Charpy bei 23 °C bei -30° C	DIN EN ISO 179-1:2010-11 (1eA)	kJ/m <sup>2</sup>	≥ 23 ≥ 8,6	1, 2 1
13	Oxidations-Induktionszeit bei 210° C	DIN EN 728:1997-03	min	≥ 20	1
14	Wärmeformbeständigkeitstemp. bei 1,80 MPa bei 0,45 MPa	DIN EN ISO 75-2:1996-03	°C	≥ 42 70	1
15	Vicat-Erweichungstemp. bei 50 N	DIN EN ISO 306:2002-07	°C	≥ 70	1
16	Rußgehalt	ISO 6964:1986-12	%	2,25 ± 0,25	1
17	Rußverteilung (Bestimmung mit Microtom-Verfahren)	ISO 18553:2002-03	Note	≤ 3	1, 2
18	Langzeitschweißfaktor	DVS-Richtl. 2203-4:1997-07	-	> 0,8	1
19	Homogenität	GKR-Richtlinie R1.3.2 Abschnitt 3.2,6, Ausgabe: 1987-06			1, 2

<sup>1 =</sup> Eigenüberwachung bzw. garantierte Eigenschaftswerte des PE-HD--Herstellers,

Spannstahllitzen St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser (ND): 6,9-bis 15,7 mm bzw. Monolitze mit ND: 12,5 bis 15,7 mm

Spezifikation der PE-HD-Ummantelung aus *Vestolen A 5061R* nach Anschnitt 2.1.2.1(2)c

Anlage 5

<sup>2 =</sup> Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und Fremdüberwachung (FÜ) für die Monolitzen-Herstellung (siehe Anlage 7)

<sup>#)</sup> Der max. Wert des Schmelzindexes entnommen aus extrudiertem Material darf den folgenden Grenz-Wert nicht überschreiten:

gemessener Wert der chargengleichen Formmasse (innerhalb der o.g. Toleranz) + 20%, max. aber 0,54 [g/10 min]



<u>Tabelle 6</u>: Die Mindestdicke der PE-HD-Ummantelung, Mindestgewicht des Fettes und maximale Ausziehkraft des Korrosionsschutzsystems "NEDRIMONO"

1	2	3	4	5
Nenndurchmesser Litze	Mindestdicke <sup>1)</sup> der PE-HD- Ummantelung	Mindestgewicht der Korrosions- schutzmasse	Maximale Ausziehkraft an einer 1 m langen Probe bei 20°C	*)
(mm)	(mm)	(g/m)	(N)	-
12,5	1,5	35	50	1, 2
12,9	1,5	40	50	1, 2
15,3	1,5	45	60	1, 2
15,7	1,5	50	60	1, 2

<u>Tabelle 7</u>: Die Mindestdicke der PE-HD-Ummantelungen, Mindestgewicht des Fettes und maximale Ausziehkraft des Korrosionsschutzsystems "NEDRIMONO-2"

1	2	3	4	5	6
Nenndurch- messer der Litze	Mindestdicke <sup>1)</sup> der ersten (inneren) PE-HD- Ummantelung	Mindestdicke <sup>1)</sup> der zweiten (äußeren) PE-HD- Ummantelung <sup>2)</sup>	Mindestgewicht der Korrosions- schutzmasse	Maximale Auszieh- kraft <sup>3)</sup> an einer 1 m langen Probe bei 20°C <sup>2)</sup>	*)
(mm)	(mm)	(mm)	(g/m)	(N)	-
12,5	1,5	1,5	35	50	1, 2
12,9	1,5	1,5	40	50	1, 2
15,3	1,5	1,5	45	60	1, 2
15,7	1,5	1,5	50	60	1, 2

WPK (Werkseigene Produktionskontrolle) (1) bzw. FÜ (Fremdüberwachung) (2) für die Monolitzen-Herstellung (siehe Anlage 7).

Die Mindestdicke muss größer als 1,5 mm sein, wenn dies in den jeweiligen Anwendungsbestimmungen (z. B. in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Spannverfahren) gefordert wird. Das Vorhaltemaß bei der Fertigung der PE-HD-Ummantelung muss so groß gewählt werden, dass die Einhaltung der erforderlichen Mindestdicke gewährleistet ist.

Die zweite Schicht darf nicht mit der ersten Schicht verschmolzen sein. Prüfung der Verdrehbarkeit zwischen innerer und äußerer PE-HD-Ummantelung:

Die äußere PE-HD-Ummantelung einer 50 cm langen Litzenprobe wird 10 cm vom Rand mit einem dafür geeigneten Werkzeug auf dem ganzen Umfang durchtrennt. Das abgetrennte, 10 cm lange Ummantelstück muss sich ohne Kraftanstrengung von Hand verdrehen lassen.

Während dieses Tests darf sich die äußere Ummantelung nicht von der inneren Ummantelung lösen.

Spannstahllitzen St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser (ND): 6,9-bis 15,7 mm bzw. Monolitze mit ND: 12,5 bis 15,7 mm

Mindestdicke der PE-HD-Ummantelung(en), Mindestgewicht des Fettes und maximale Ausziehkraft des Korrosionsschutzsystems "NEDRIMONO" bzw. "NEDRIMONO-2"

Anlage 6



Überwachung der Spannstahllitze, der Korrosionsschutzmasse und der PE-HD-Ummantelung nach Abschnitt 2.1.2.1(2)a, b und c, sowie der Monolitze nach Abschnitt 1.1.2

#### 1. Allgemeines

In den Anlagen 4 bis 6 sind die Eigenschaften einschließlich der Messmethoden und deren Anforderungen angegeben. Entsprechende Anforderungen ausgewählter Eigenschaften müssen in der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und Fremdüberwachung (FÜ) eingehalten werden. Die jeweiligen Ergebnisse sind entsprechend zu dokumentieren und zu bewerten.

Darüber hinaus sind die Angaben aus den beim DIBt hinterlegten Unterlagen als Ergänzung der Anlage 7 zu beachten.

#### 2. Werkseigene Produktionskontrolle

#### 2.1 Ausgangsmaterialien

Für den Nachweis der Ausgangsmaterialien gilt Abschnitt 2.1.2.3(2) der "Besonderen Bestimmungen". Darüber hinaus muss für die PE-HD-Formmasse nach Anlage 5 und die Spannstahllitze nach Abschnitt 2.1.2.1(2)a die jeweils geltende Zulassung vorliegen sowie für die Spannstahllitze zusätzlich die entsprechenden Begleitpapiere nach Abschnitt 2.2.2.3(2) der "Besonderen Bestimmungen" inklusive Spannungs-Dehnungs-Diagramm, E-Modul auf dem Lieferschein, Durchmesser, Gewicht, Zugfestigkeit und Dehngrenzen für jeder Charge.

**2.2. Endprodukt** (im Aufwickler zum Coil aufgerollte/ gewickelte Monolitze mit einem max. Gesamtgewicht von 14t) Die Überwachung in der WPK ist in Tabelle 8 aufgelistet

## Tabelle 8 Überwachung WPK

	1	2	3	4
	Eigenschaft	Prüfung und Anforderung	Häufigkeit	Bemerkungen
1	Mindestgewicht der Korrosionsschutzmasse*)	Anlage 6 Tabelle 6, Spalte 3 bzw. Anlage 6, Tabelle 7, Spalte 4		-
2	maximale Ausziehkraft *)	Anlage 6, Tabelle 6, Spalte 4 bzw. Anlage 6, Tabelle 7, Spalte 5	jeweils eine Probe am Anfang und	-
3	Kerbschlagzähigkeit (bestimmt an der PE-HD- Formmasse VESTOLEN)	Anlage 5, Tabelle 5, Zeile 12	Ende eines jeden Coils	Die Prüfung kann entfallen, wenn der Sollwert (Kennwert) durch die geltende Zulassung für PE-HD-Formmassen erbracht wird. Darüber hinaus gelten die Bemerkungen zu den Zeilen 6 bis 11.
4	Füllgrad der Zwickel der Litze mit der Korrosionsschutzmasse*)	nach Augenschein		Sichtkontrolle

Spannstahllitzen St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser (ND): 6,9-bis 15,7 mm bzw. Monolitze mit ND: 12,5 bis 15,7 mm

Umfang der Überwachung Elemente der Monolitze (Spannstahllitze, der Korrosionsschutzmasse und der PE-HD-Ummantelung nach Abschnitt 2.1.2.1(2)a, b und c, sowie der Monolitze nach Abschnitt 1.1.2

Anlage 7 (Seite 1 von 2)



	1	2	3	4	
	Eigenschaft	Prüfung und Anforderung	Häufigkeit	Bemerkungen	
5	Mindestdicke der PE- HD-Ummantelung *)	Anlage 6, Tabelle 6, Spalte 2 bzw. Anlage 6, Tabelle 7, Spalte 2 und 3	jeweils eine Probe am Anfang und Ende eines jeden Coils	An einem 50 cm langem Litzenstück ist die Monolitzenummantelung beidseitig durch einen Längsschnitt aufzutrennen und an beiden Enden der zwei Probestücke sind die Mindestwanddicken durch die Litzeneindrückungen entstandenen Vertiefungen mit einem Tiefenmesser (Bügelmessschraube) oder gleichwertigem Messgerät zu bestimmen.	
6	Dichte *) (der PE-HD-Ummantelung)	Anlage 5, Tabelle 5, Zeile 3		Diese Prüfungen können auch bei der Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung durchgeführt werden, wenn diese über die entsprechende Prüfkompetenz verfügt und durch entsprechende	
7	Schmelzindex *) (der PE-HD-Ummantelung)	Anlage 5, Tabelle 5 , Zeile 4			
8	Homogenität *) (der PE-HD-Ummantelung)	Anlage 5, Tabelle 5, Zeile 19	je eine Probe an jedem 4. Coil		
9	Tropfpunkt *) (des Fettes aus Monolitze)	Anlage 4, Tabelle 4, Zeile 5			
10	Walkpenetration *) (des Fettes aus Monolitze)	Anlage 4, Tabelle 4, Zeile 6		Maßnahmen bei der Stelle sichergestellt wird,	
11	Rußverteilung *) (der PE-HD-Ummantelung)	Anlage 5, Tabelle 5, Zeile 17	monatlich, mindestens acht Mal jährlich an unterschied- lichen PE-HD- Chargen	dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind und die Unparteilichkeit der Überwachungsstelle nicht beeinträchtigt wird.	

<sup>\*)</sup> bestimmt an/ aus der Monolitze

#### 3. Fremdüberwachung (Prüfungen und deren Bewertung)

Abschnitt 2.3.3 der "Besonderen Bestimmungen" ist zu beachten.

Durch die fremdüberwachende Stelle sind die Prüfwerkzeuge zu kontrollieren.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind bei jedem Überwachungstermin an mindestens acht Coils (aus verschiedenen Chargen) 50 cm lange Monolitzenstücke, vorzugsweise aus dem mittleren Bereich, abzutrennen und die Messungen nach Tabelle 8, Zeilen 1 bis 5 dieser Anlage durchzuführen und zu bewerten

Zusätzlich sind die Ergebnisse der Prüfungen aus den hinterlegten Unterlagen (siehe Abschnitt 1 dieser Anlage) von der FÜ zu bewerten und in dem zusammenfassenden Fremdüberwachungsbericht zu dokumentieren.

Spannstahllitzen St 1660/1860 aus sieben kaltgezogenen glatten Einzeldrähten mit Nenndurchmesser (ND): 6,9-bis 15,7 mm bzw. Monolitze mit ND: 12,5 bis 15,7 mm

Umfang der Überwachung Elemente der Monolitze (Spannstahllitze, der Korrosionsschutzmasse und der PE-HD-Ummantelung nach Abschnitt 2.1.2.1(2)a, b und c, sowie der Monolitze nach Abschnitt 1.1.2

Anlage 7 (Seite 2 von 2)